



Übernahmekommission **Austrian Takeover Commission**

Wallnerstraße 8, 1010 Wien
p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerboerse.at
www.takeover.at

PRESSEMITTEILUNG

Übernahmekommission verzichtet auf die Anordnung eines Pflichtangebotes an die Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG

(Wien, 24. Februar 2005)

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat das Prüfungsverfahren betreffend einen möglichen Kontrollwechsel in der Böhler-Uddeholm AG mit Bescheid vom 24. Februar 2005 abgeschlossen.

Der Senat sieht von der Anordnung eines Pflichtangebotes der BU Industrieholding GmbH an die Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG ab. Es werden allerdings Bedingungen festgelegt, um eine umfassende Beherrschung der Böhler-Uddeholm AG durch die zu rund 25,65 % beteiligte BU Industrieholding GmbH zu verhindern. Insbesondere wird der BU Industrieholding GmbH die Beschränkung auferlegt, dass zumindest die Hälfte der Aufsichtsratsposten einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden mit unabhängigen Personen besetzt werden müssen.

Der wesentliche Kern des Spruchs der Entscheidung lautet wie folgt (überarbeitet und gekürzt):

- Die BU Industrieholding GmbH hat eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des ÜbG an der Böhler-Uddeholm AG erlangt.
- Die BU Industrieholding GmbH hat es pflichtwidrig unterlassen, eine Mitteilung über den Sachverhalt gemäß § 25 Abs 1 ÜbG an die Übernahmekommission zu erstatten.
- Die Übernahmekommission sieht von der Anordnung eines Pflichtangebotes der BU Industrieholding GmbH an die Aktionäre der Böhler-Uddeholm AG ab.
- Gemäß § 34 Abs 1 Z 2 ÜbG ruht spätestens seit 3. Juni 2004 das Stimmrecht der BU Industrieholding GmbH aus den Aktien der Böhler-Uddeholm AG wegen Unterlassung der gebotenen Mitteilung gemäß § 25 Abs 1 ÜbG.

- Die Übernahmekommission hebt die gemäß § 34 Abs 1 Z 2 2. Fall ÜbG von Gesetzes wegen eingetretene Sanktion des Ruhens der Stimmrechte der BU Industrieholding GmbH aus den Aktien der Böhler-Uddeholm AG hiermit gemäß § 34 Abs 6 ÜbG auf, sofern und solange folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Weder die BU Industrieholding GmbH noch mit ihr gemeinsam vorgehende natürliche oder juristische Personen erwerben bis zum 31. Dezember 2006 eine oder mehrere zusätzliche Aktien an der Böhler-Uddeholm AG. Die Übernahme von neuen Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung ist aber zulässig, sofern im Zeitpunkt der Zeichnung nicht zu erwarten ist, dass der Erwerb weiterer Aktien zu einem prozentuellen Ausbau der Beteiligung führen wird.
 - Im Zuge der Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden nur so viele der BU Industrieholding GmbH bzw mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern nahe stehende Personen in den Aufsichtsrat gewählt, dass insgesamt mindestens die Hälfte der Kapitalvertreter einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden als unabhängig von der BU Industrieholding GmbH anzusehen sind.

Der Bescheid wird am 25. Februar 2005 auf der Homepage der Übernahmekommission (www.takeover.at) im Volltext veröffentlicht werden.

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
für den 1. Senat der Übernahmekommission

Ende der Mitteilung

Rückfragehinweis: Dr. Mario Gall
Telefon: +43 1 532 28 30 – 613
Fax: +43 1 532 28 30 – 650
uebkom@wienerboerse.at